



20

P.P. CH-1211 Genève 2, CdC

Amtsnei

Amtsgericht

ALLEMAGNE

Unser Zeichen:
(Bitte in Ihrer Antwort wiederholen)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 22.01.2020
Genf, den 13.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre Anfrage vom 22.01.2020 haben wir erhalten. Besten Dank.

Es ist uns nicht möglich, Ihnen im Rahmen eines deutschen Versorgungsausgleichs Auskunft über die schweizerischen Rentenanwartschaften zu erteilen. Das Sozialversicherungsrecht sieht diesen Vorgang nicht vor. Unser Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sieht hingegen eine Einkommensteilung (Splitting) im Scheidungsfall vor.

Gemäss Art. 29^{quinquies} Abs. 3 des AHVG werden Einkommen, welche die Eheleute während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, geteilt und hälftig den beiden Ehepartnern angerechnet. Die im Jahr der Heirat und im Jahr der Scheidung erzielten Einkommen werden nicht geteilt. Dieses Verfahren wird durchgeführt, wenn beide Eheleute rentenberechtigt sind (Bst. a); wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat (Bst. b); bei Auflösung der Ehe durch Scheidung (Bst. c).

Dieser Regelung unterliegen jedoch nur Einkommen aus Zeiten, während denen beide Ehepartner gleichzeitig bei der AHV versichert gewesen sind (Art. 29^{quinquies} Abs. 4 Bst. b AHVG). Obligatorisch versichert sind in der Regel natürliche Personen, die ihren Wohnsitz und/oder ihre Erwerbstätigkeit in der Schweiz haben (Art. 1a AHVG).

Die Versicherten können die Anmeldung für die Einkommensteilung im Scheidungsfall (Splitting) nach rechtskräftiger Scheidung entweder gemeinsam oder einzeln einreichen. Falls die Bedingungen erfüllt sind, können bei uns die Antragsformulare angefordert werden. Sie

sind ebenfalls im Internet erhältlich unter: www.ahv-iv.ch/de > Merkblätter&Formulare > Formulare > Allgemeine Verwaltungsformulare.

Ein Gesuch auf provisorische/prognostische Rentenberechnung ist im Auftrag der versicherten Person einzureichen. Wenn beide Ehepartner versichert waren/sind, muss zuerst das Splitting beantragt werden. Das Antragsformular für die Vorausberechnung kann direkt bei uns angefordert werden. Sie finden es auch auf der Webseite unserer Kasse unter: www.zas.admin.ch > Formulare > AHV-Leistungen im Ausland.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Internationale Verwaltungshilfe



Marianne Schranz
Kundenbetreuerin